

CDU-Fraktion, Usinger Str. 116, 61239 Ober-Mörlen

Vorsitzendes Mitglied der Gemeindevertretung
Herrn Joachim Reimertshofer
Am Kirschenberg 7

61239 Ober-Mörlen

2. März 2009

Straßengebühren bei Eckgrundstücken **Antrag**

Sehr geehrter Herr Reimertshofer,

in der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Ober-Mörlen in § 13 "Eckgrundstücke" heißt es:
"Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Eckgrundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen."
Durch diese Regelung werden die Anlieger von Eckgrundstücken im Rahmen der Erneuerung der Straßen z.B. eines Wohngebietes ohne besonderen Vorteil um 1/3 höher belastet, als ihre direkten Nachbarn. Vor allem die Annahme, dass ein Eckgrundstück einen "Vorteil" für die Wohnqualität bedeutet (der einzige Vorteil ist meist nur ein möglicher zweiter Zugang von der Straße zum Grundstück), was die Mehrausgaben rechtfertigen soll, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist beim Anlieger eines Eckgrundstückes von einer wesentlich höheren Belastung auszugehen:

- Verkehrsaufkommen an zwei Seiten des Grundstückes
- Zusätzliche Lärmbelastung und Gefährdung
- Erhöhter Straßenreinigungsaufwand
- Höhere Kosten durch zusätzliche Grenzbefestigung

Die erhöhte Heranziehung der Eigentümer von Eckgrundstücken zu Beiträgen widerspricht nach unserer Einschätzung offensichtlich dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Bürger und erfordert in diesem Punkt eine Satzungsänderung. Eine vertretbare Zielvorgabe sollte sein, dass keiner der Anlieger in der Summe der Kosten anteilig mehr bezahlt als seine Nachbarn der jeweiligen Straßen.

Die CDU-Fraktion beantragt daher, die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

- 1. den § 13 der Straßenbeitragssatzung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass die Möglichkeit für eine gerechte Heranziehung zu Straßengebühren bei Eckgrundstücken dem Prinzip der Gleichbehandlung entspricht.**
- 2. in § 13, Absatz 1 die Wörter "des Vorteils" zu streichen.**
- 3. Dabei sollten u.a. folgende Möglichkeiten einer Satzungsänderung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Ober-Mörlen geprüft werden:**
 - a) in § 13, 1 den Zusatz "Werden zwei angrenzende Verkehrsanlagen innerhalb einer oder einer sich anschließenden Baumaßnahme innerhalb von 20 Jahren erschlossen, ist im Sinne der Gleichbehandlung lediglich das fehlende Drittel der Hauptverkehrsanlage zu zahlen"**
 - oder**
 - b) In § 13, 1 die Änderung " ...von zwei Dritteln ..." auf "... zur Hälfte..." vorzunehmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Gerd-Christian v. Schäffer-Bernstein

Fraktionsvorsitzender